

Reglement Swiss Handball League (SHL)

1. Grundlagen

- 1.1. Die Swiss Handball League (SHL) ist eine Abteilung des SHV. Dieses Reglement legt ihre Organisationsform fest.
- 1.2. Übergeordnet sind verbindliche Vorgaben von IHF, EHF und SHV.

2. Mitgliedschaft und Organe der SHL

- 2.1. Mitglieder der SHL sind juristische Personen, die eine Mannschaft in der SHL-NLA oder der SHL-NLB stellen. Mit dem Abstieg aus der SHL-NLB erlischt die Mitgliedschaft automatisch per Ende Geschäftsjahr.
- 2.2. Die SHL besteht aus der Konferenz
 - der Präsidenten der NLA Vereine; diese Konferenz (**NLA Kammer**) wird jeweils von einem der aktiven NLA Vereinspräsidenten als **Vorsitzender** der NLA-Kammer geführt. Der Vorsitzende wird für die Vorbereitung der Geschäfte durch 2 weitere Präsidiumsmitglieder unterstützt. Die Techniker tagen bei Bedarf und in der Regel zusammen mit den Präsidenten.
 - der Präsidenten der NLB Vereine; diese Konferenz (**NLB Kammer**) wird von einer gewählten Person als **Vorsitzender** der NLB-Kammer geführt. Dieser muss nicht zwingend ein amtierender NLB-Präsident sein. Die Techniker tagen bei Bedarf.
 - Der SHL-Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden der NLA- und NLB-Kammern. Der Vorsitzende der NLA-Kammer vertritt die SHL gegenüber allen SHV-Gremien. Der Vorsitzende der NLB-Kammer ist sein Stellvertreter.

3. Aufgaben

Die SHL Gremien entscheiden in Fällen nach Art. 32 Abs. 5 Statuten abschliessend, in den anderen Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung der statutarisch dafür vorgesehenen Organe.

3.1 Die **SHL**, bestehend aus beiden Kammern, ist zuständig für:

1. Abnahme der Rechnung und Budgetierung der SHL-Kostenstelle des SHV.
2. Wahlvorschlag der SHL-Vertreter in die SHV-Gremien zHd der SHV-DV.
Die SHL ist beschlussfähig, wenn mindestens 18 Vereine vertreten sind.
Sämtliche Beschlüsse der SHL bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Mehrheit. Es besteht kein Stimmzwang.

3.2. Die **NLA Kammer** ist zuständig für:

1. Die Bestimmung des Spielablaufs der NLA unter Berücksichtigung der internationalen und nationalen Verbandstermine.
2. Stellungnahme gegenüber GL / ZV SHV in Sachen Schweizer Cup, insbesondere Termine und Rahmen für die Spiele ab Sechzehntel-Final.
3. Vorschlag an den ZV zur Zuteilung in die internationalen Clubwettbewerbe Männer nach Vorgabe der internationalen Verbände.
4. Vorschlag an den ZV zur Transferordnung innerhalb der SHL nach Zustimmung durch die NLB Kammer. Bezüglich Stichtag für Transfers zu NLA Vereinen nach den Europa- bzw. Weltmeisterschaften der Männer im Januar ist die Zustimmung der NLB Kammer nicht erforderlich.
5. Erteilung und Entzug von Spielberechtigungen in der SHL im Rahmen der Vorgaben des SHV.
6. Mitspracherecht zum Budget des SHV, soweit es Beiträge oder Ausgaben der NLA Mannschaften betrifft.
7. Erlass von für die NLA-Vereine verbindlichen Vorgaben und Koordination mit der GL SHV betreffend Kommunikation zum NLA Betrieb.
8. Entscheid bei Massnahmen des SHV, welche die einzelnen Mitglieder finanziell erheblich im Sinne von Art. 32 Abs. 5 Statuten SHV belasten.
9. Erlass von für die NLA-Vereine verbindlichen Vorgaben und Koordination mit der GL SHV betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit der Vermarktung der Liga.
10. Die Vertretungen der NLA in den internationalen Gremien (EPHLA-Meeting)

3.3. Die **NLA Kammer** besteht aus den Präsidenten aller NLA Vereine. Die Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter des Präsidenten vertreten lassen. Die NLA Kammer ist für alle Aufgaben der SHL betreffend die NLA und im Rahmen der Kompetenz der SHL weisungs- und entscheidungsberechtigt. Sie legt die Grundsätze für die einzelnen Themen, vor allem gemäss Art. 3.1. dieses Reglements fest. Sie kann zur Vorbereitung von Geschäften Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben und Kompetenzen zur Ausführung an ein Gremium bestehend aus je einem TK Chef der NLA Vereine delegieren.

- 3.4. Die **NLA Kammer** beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
- Wahl des Vorsitzenden und der beiden weiteren Präsidiumsmitglieder der NLA Kammer für jeweils mindestens zwei Saisons
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidentenkonferenz
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für spezielle SHL-Massnahmen
 - Abänderung und Ergänzung des Reglements
- 3.5. Die **NLA Kammer** ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereine der NLA vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse der NLA Kammer bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Mehrheit. Es besteht Stimmzwang.
- 3.6. Die **NLB Kammer** ist sinngemäss zuständig für alle Belange der NLB-Vereine. Die NLB Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereine der NLB vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse der NLB Kammer bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Mehrheit. Es besteht kein Stimmzwang.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Reglements ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
- 4.2. Das Reglement ist am 13.6.2016 durch die Präsidentenkonferenz gemäss der bis und mit Saison 2015/16 bestehenden SHL Organisation genehmigt worden. Nach Anpassungen durch die NLA-Kammer vom 12.9.2016 wurde es durch den SHL-Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 16.9.2016 verabschiedet und tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 27.10.2016 in Kraft.

Olten, 4. November 2016

Schweizerischer Handball Verband SHV

Swiss Handball League SHL NLA Kammer

Ulrich Rubeli, Zentralpräsident

Hans Wey, Vorsitzender NLA Kammer

Swiss Handball League SHL NLB Kammer

Ernst Fischli, Vorsitzender NLB Kammer